

Bemerkungen zur obligatorischen Unfallversicherung bei Netzwerkapotheken

Die juristischen Abklärungen haben folgendes ergeben:

1. Während der Assistenzzeit muss der/die Assistierende gegen Unfall versichert werden. Der Lohn sowie das Arbeitspensum überschreiten die gesetzlichen Limiten.
2. Bei Netzwerkapotheken soll es so gehandhabt werden, dass diejenige Apotheke die Unfallversicherung übernimmt, welche die/den Assistierende/n entlohnt.
3. Wenn Studierende tageweise in einer Partner-Netzwerk-Apotheke unterrichtet werden, so geschieht dies im Auftrag der jeweiligen "Stammapotheke", welche die/den Assistierende/n auch an diesen Tagen entlohnt und versichert.
4. Dauert der "Ausflug" in eine Partner-Netzwerk-Apotheke längere Zeit, ist anzunehmen, dass der Lohnzahler ändert. In diesem Fall muss ein neuer Arbeitsvertrag gemacht werden.